

# Satzung des Tischtennis-Kreisverbandes Helmstedt

## Antrag zur Beschlussfassung auf dem Kreistag am 19.08.2016 in Helmstedt



Aktuelle Satzungsfassung	Grund der Änderung	Neufassung
--------------------------	--------------------	------------

aufgeführt sind nur die zu ändernden Passagen – **Stand: 24.05.2016** -

§ 1 Allgemeines		§ 1 Allgemeines
Der Tischtennis-Kreisverband Helmstedt e.V. - im folgenden Kreisverband genannt - ist die auf freiwilliger Grundlage beruhende Vereinigung aller Tischtennissport betreibenden Vereine im Kreissportbund Helmstedt.	Anpassung an die Muster-satzung des Finanzamtes	Der Tischtennis-Kreisverband Helmstedt e.V. - im folgenden Kreisverband genannt - ist die auf freiwilliger Grundlage beruhende Vereinigung aller Tischtennissport betreibenden Vereine im Kreissportbund Helmstedt. <b><u>Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Nr. 130362 eingetragen.</u></b>
Der Kreisverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.	Aufforderung des Finanzamtes	Der Kreisverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. <b><u>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</u></b>
§ 10 Organe und Ausschüsse des Kreisverbandes		§ 10 Organe und Ausschüsse des Kreisverbandes
...		
Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können vom Gesamtvorstand Fachausschüsse eingerichtet werden. Die Arbeit in den Fachausschüssen richtet sich nach den vom Kreistag beschlossenen Ordnungen.	um eine flexible Aufgaben-/Arbeitsverteilung zu ermöglichen	Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können vom <del>Gesamtvorstand</del> <b><u>Vorstand</u></b> Fachausschüsse eingerichtet werden. <del>Die Arbeit in den Fachausschüssen richtet sich nach den vom Kreistag beschlossenen Ordnungen.</del>
§ 12 Zusammentreten und Fristen		§ 12 Zusammentreten und Fristen
Kreistage mit anschließender Jahresarbeitstagung finden jährlich zwischen dem 15. Mai und 15. September statt. Der Termin - einschließlich einer Aufforderung zum Einreichen von Anträgen - ist zwei Monate vorher im amtlichen Organ des TTVN bekannt zu geben. Die Einladungen mit Angabe der Tagesordnungen haben mindestens drei Wochen vorher schriftlich durch den Vorsitzenden zu erfolgen.	weibliche Version eingefügt elektronische Einladung ermöglicht	Kreistage mit anschließender Jahresarbeitstagung finden jährlich zwischen dem 15. Mai und 15. September statt. Der Termin - einschließlich einer Aufforderung zum Einreichen von Anträgen - ist zwei Monate vorher im amtlichen Organ des TTVN bekannt zu geben. Die Einladungen mit Angabe der Tagesordnungen haben mindestens drei Wochen vorher schriftlich durch <b><u>die Vorsitzende</u></b> / den Vorsitzenden zu erfolgen. <b><u>Sofern der Verein eine verbindlichen Emailadresse bekanntgegeben hat, kann die Einladung auf elektronischen Wege erfolgen.</u></b>

# Satzung des Tischtennis-Kreisverbandes Helmstedt

## Antrag zur Beschlussfassung auf dem Kreistag am 19.08.2016 in Helmstedt



Aktuelle Satzungsfassung	Grund der Änderung	Neufassung
<b>aufgeführt sind nur die zu ändernden Passagen – Stand: 24.05.2016 -</b>		
- Aussprache über die Jahresrechnung einschließlich der Kassenberichte der letzten beiden Geschäftsjahre mit dem Bericht der Kassenprüfer	<i>Alte Formulierung irrtümlich übernommen (früher zwei-jährige Kreistage) – jetzt jährliche Kreistage</i>	- Aussprache über die Jahresrechnung einschließlich der Kassenberichte <del>der letzten beiden Geschäftsjahre</del> mit dem Bericht der Kassenprüfer
Der Einladung sind die Jahresberichte des Gesamtvorstandes, die Jahresrechnungen einschließlich des Kassenberichtes, sowie fristgemäß eingegangene Anträge beizufügen. Anträge müssen spätestens sechs Wochen vor dem Kreistag bei dem Vorsitzenden eingereicht werden. Antragsberechtigt sind die Mitglieder und der Vorstand. Alle Anträge sind eingehend zu begründen. Dringlichkeitsanträge bedürfen zu ihrer Behandlung einer Zweidrittel-Mehrheit der auf dem Kreistag vertretenen Stimmen.	aktuellere Infos	Der Einladung sind <del>die Jahresberichte des Gesamtvorstandes,</del> die Jahresrechnungen einschließlich des Kassenberichtes, sowie fristgemäß eingegangene Anträge beizufügen. Anträge müssen spätestens sechs Wochen vor dem Kreistag bei dem Vorsitzenden eingereicht werden. Antragsberechtigt sind die Mitglieder und der Vorstand. Alle Anträge sind eingehend zu begründen. Dringlichkeitsanträge bedürfen zu ihrer Behandlung einer Zweidrittel-Mehrheit der auf dem Kreistag vertretenen Stimmen.
Die Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung des Sportausschusses geregelt.	<i>interne, durch den Vorstand festgelegte Regelungen</i>	<del>Die Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung des Sportausschusses geregelt.</del>
<b>§ 15 Aufgaben des Kreistages</b>		<b>§ 15 Aufgaben des Kreistages</b>
...		
e) Genehmigung der vom Schatzmeister/von der Schatzmeisterin vorzulegenden Jahresrechnungen und Kassenberichte sowie der Haushaltspläne für das laufende und folgende Geschäftsjahr.	<i>Folge der Streichung der Amtsbezeichnungen</i>	e) Genehmigung der <del>vom Schatzmeister/von der Schatzmeisterin vorzulegenden</del> Jahresrechnungen und Kassenberichte sowie der Haushaltspläne für das laufende und folgende Geschäftsjahr.
<b>§ 16 Gesamtvorstand - Zusammensetzung, Rechte und Amtszeit</b>		<b>§ 16 Gesamtvorstand - Zusammensetzung, Rechte und Amtszeit</b>
Dem Gesamtvorstand können angehören:		Dem Gesamtvorstand können angehören an:
- der/die Vorsitzende		- der/die Vorsitzende
- der/die stellv. Vorsitzende		- der/die stellv. Vorsitzende <b><u>Organisation/Verwaltung</u></b>
		<b><u>- der/die stellv. Vorsitzende Sport</u></b>
- der/die Schatzmeister/in	<i>Geänderte Amtsbezeichnungen des Vorstandes.</i>	<del>- der/die Schatzmeister/in</del>
- der/die Sportwart/in		<del>- der/die Sportwart/in</del>
- der/die Jugendwart/in		- der/die Jugendwart/in

# Satzung des Tischtennis-Kreisverbandes Helmstedt

## Antrag zur Beschlussfassung auf dem Kreistag am 19.08.2016 in Helmstedt



Aktuelle Satzungsfassung	Grund der Änderung	Neufassung
--------------------------	--------------------	------------

aufgeführt sind nur die zu ändernden Passagen – **Stand: 24.05.2016** -

<ul style="list-style-type: none"> <li>- der/die Schiedsrichterobmann/-frau</li> <li>- der/die Pressewart/in</li> <li>- der/die Freizeit und- Schulsportobmann/-frau</li> <li>- der/die Ehrenvorsitzende/n</li> </ul>	<p>Aufgabenaufteilung nach Vorstandsbeschluss</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li><del>- der/die Schiedsrichterobmann/-frau</del></li> <li><del>- der/die Pressewart/in</del></li> <li>- der/die Freizeit und- Schulsportobmann/-frau</li> <li>- der/die Ehrenvorsitzende/n</li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b><u>Ressortleiter/in Bildung</u></b></li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b><u>Ressortleiter/in Freizeit-/Breitensport</u></b></li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b><u>Ressortleiter/in Jugendsport</u></b></li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b><u>Ressortleiter/in Leistungssport</u></b></li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b><u>Ressortleiter/in Minimeisterschaften</u></b></li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b><u>Ressortleiter/in Schulsport</u></b></li> </ul>
<p>Der Gesamtvorstand muss aus mindestens vier Personen bestehen.</p>	<p>andere Vorstandsstruktur</p>	<p>Der Gesamtvorstand muss aus mindestens vier Personen bestehen.</p>
<p>Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der vom Kreistag gefassten Beschlüsse und überwacht die Geschäftsführung der Kreisorgane. Er erstattet auf dem Kreistag die Jahresberichte und legt die Haushaltspläne vor.</p>	<p>andere Vorstandsstruktur</p>	<p>Der Gesamtv <b><u>geschäftsführende</u></b> Vorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der vom Kreistag gefassten Beschlüsse und überwacht die Geschäftsführung der Kreisorgane. Er erstattet auf dem Kreistag die Jahresberichte und legt die Haushaltspläne vor.</p>
<p>Zur Bearbeitung spezieller Fragen kann der Gesamtvorstand nichtständige Ausschüsse einsetzen. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf dem Kreistag auf die Dauer von zwei Jahren (Ausnahme der Wahl der/des Ehrenvorsitzenden) mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Die Amtszeit der Mitglieder des Gesamtvorstandes endet mit den Wahlen auf dem nächsten ordentlichen Kreistag oder mit der Abwahl auf einem außerordentlichen Kreistag.</p>	<p>andere Vorstandsstruktur</p>	<p>Zur Bearbeitung spezieller Fragen kann der <b><u>geschäftsführende</u></b> Gesamtv <b><u>Vorstand</u></b> nichtständige <b><u>oder projektbezogene</u></b> Ausschüsse einsetzen. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf dem Kreistag auf die Dauer von zwei Jahren (Ausnahme der Wahl der/des Ehrenvorsitzenden) mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Die Amtszeit der Mitglieder Gesamtvorstandes endet mit den Wahlen auf dem nächsten ordentlichen Kreistag oder mit der Abwahl auf einem außerordentlichen Kreistag.</p>
<p><b>§ 17 geschäftsführender Vorstand - Vertretungsberechtigung</b></p>		<p><b>§ 17 geschäftsführender Vorstand - Vertretungsberechtigung</b></p>

# Satzung des Tischtennis-Kreisverbandes Helmstedt

## Antrag zur Beschlussfassung auf dem Kreistag am 19.08.2016 in Helmstedt



Aktuelle Satzungsfassung	Grund der Änderung	Neufassung
--------------------------	--------------------	------------

aufgeführt sind nur die zu ändernden Passagen – **Stand: 24.05.2016** -

<p>Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB und besteht aus der/dem Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, der/die Schatzmeister/in und dem/die Sportwart/in. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Kreisverband. Der/die Vorsitzende übt das Gnadenrecht aus.</p>	<p><i>Folgen der Änderungen bei den Amtsbezeichnungen</i></p>	<p>Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB und besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden <b><u>Organisation/Verwaltung als allgemeine Vertretung der/des Vorsitzenden</u></b> und der/dem <b><u>stellv. Vorsitzenden Sport. Jede/jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.</u></b> Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Kreisverband. Der/die Vorsitzende übt das Gnadenrecht aus</p>
<p><b>§ 18 Aufgabenverteilung im Vorstand</b></p>		<p><b>§ 18 Aufgabenverteilung im Vorstand</b></p>
<p>...</p>		
<p>Der Sportwart ist verantwortlich für die Koordination des gesamten Sportbetriebes. Die Aufgabengebiete der übrigen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus der Bezeichnung ihrer Ämter.</p>	<p><i>Folge der Änderungen der Amtsbezeichnungen</i></p>	<p>Der Sportwart <b><u>stellv. Vorsitzende Sport</u></b> ist verantwortlich für die Koordination des gesamten Sportbetriebes. Die Aufgabengebiete der übrigen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus der Bezeichnung ihrer Ämter.</p>
<p><b>§ 20 Sitzungen des Vorstandes</b></p>		<p><b>§ 20 Sitzungen des Vorstandes</b></p>
	<p><i>Vereinfachung und Beschleunigung der Beschlüsse</i></p>	<p><b><u>Beschlussfassungen des Vorstandes können elektronisch (z.B. per Email) erfolgen.</u></b></p>
<p><b>§ 21 Fachausschüsse</b></p>		<p><b>§ 21 Fachausschüsse</b></p>
<p>Den Vorsitz in den ständigen Ausschüssen führen die zuständigen Vorstandsmitglieder. Die Berufung weiterer Mitglieder und Aufgaben der Fachausschüsse regeln sich nach den betreffenden Ordnungen.</p>		<p>Den Vorsitz in den <del>ständigen</del> Ausschüssen führen die zuständigen Vorstandsmitglieder <b><u>bzw. Ressortleiter/innen</u></b>. Die Berufung weiterer Mitglieder und Aufgaben der Fachausschüsse regeln sich nach den betreffenden Ordnungen.</p>
<p><b>§ 22 Bekanntgabe von Beschlüssen</b></p>		<p><b>§ 22 Bekanntgabe von Beschlüssen</b></p>
<p>...</p>	<p><i>elektronische Unterrichtung ermöglicht</i></p>	<p><b><u>Sofern eine verbindlichen Emailadresse bekanntgegeben wurde, kann die Unterrichtung auch auf elektronischem Wege erfolgen.</u></b></p>

# Satzung des Tischtennis-Kreisverbandes Helmstedt

## Antrag zur Beschlussfassung auf dem Kreistag am 19.08.2016 in Helmstedt



Aktuelle Satzungsfassung	Grund der Änderung	Neufassung
--------------------------	--------------------	------------

aufgeführt sind nur die zu ändernden Passagen – **Stand: 24.05.2016** -

<p><b>§ 23 Geschäftsjahr, Haushaltsführung, Kassenprüfung</b></p>		<p><b>§ 23 Geschäftsjahr, Haushaltsführung, Kassenprüfung</b></p>
<p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Kreisverband finanziert seine Aufgaben im Wesentlichen aus Zuschüssen des TTVN und des Kreissportbundes sowie aus den Abgaben der Vereine. Die Verwaltung der Finanzmittel erfolgt durch den Schatzmeister/in nach den Haushaltsplänen. Die Haushaltsführung, das Rechnungswesen und die Kasse sind in jedem Geschäftsjahr mindestens einmal zu prüfen. Die Prüfung wird im Allgemeinen als Jahresabschlussprüfung durchgeführt. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist schriftlich niederzulegen und dem Gesamtvorstand und Kreistag bekannt zu geben.</p>	<p><i>Fortfall der Zuschüsse des TTVN/KSB</i></p> <p><i>Folge der Änderungen der Amtsbezeichnungen</i></p>	<p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Kreisverband finanziert seine Aufgaben im Wesentlichen aus Zuschüssen des TTVN und des Kreissportbundes sowie aus den Abgaben der Vereine. Die Verwaltung der Finanzmittel erfolgt durch den Schatzmeister/in nach den Haushaltsplänen. Die Haushaltsführung, das Rechnungswesen und die Kasse sind in jedem Geschäftsjahr mindestens einmal zu prüfen. Die Prüfung wird im Allgemeinen als Jahresabschlussprüfung durchgeführt. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist schriftlich niederzulegen und dem Gesamtvorstand und Kreistag bekannt zu geben.</p>
<p><b>§ 25 Abstimmungen</b></p>		<p><b>§ 25 Abstimmungen</b></p>
<p>...</p>		<p>...</p>
<p>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des amtierenden Vorsitzenden.</p>		<p>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des amtierenden Vorsitzenden.</p> <p><b><u>Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, werden Beschlüsse der Organe des Kreisverbandes mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.</u></b></p>
<p><b>§ 27 Auflösung des Kreisverbandes</b></p>		<p><b>§ 27 Auflösung des Kreisverbandes</b></p>
<p>...</p>		<p>...</p>
<p>Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbandes oder der Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Tischtennis-Verband Niedersachsen e.V., der es</p>	<p><i>Aufforderung des Finanzamtes</i></p>	<p>Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbandes oder der Wegfall seines bisherigen <b><u>steuerbegünstigter Zweckes</u></b></p>

## Satzung des Tischtennis-Kreisverbandes Helmstedt

### Antrag zur Beschlussfassung auf dem Kreistag am 19.08.2016 in Helmstedt



<b>Aktuelle Satzungsfassung</b>	<b>Grund der Änderung</b>	<b>Neufassung</b>
<b>aufgeführt sind nur die zu ändernden Passagen – Stand: 24.05.2016 -</b>		
unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.		<b>Zwecks</b> fällt sein Vermögen an den Tischtennis-Verband Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
<b>§ 28 Geltungsbereich</b>		<b>§ 28 Geltungsbereich</b>
Diese Satzung gilt für die dem Kreisverband angeschlossenen Vereine und wurde am 25.08.1990 beschlossen und zuletzt am 13.08.2010 geändert.	Anpassung des Beschlussdatums	Diese Satzung gilt für die dem Kreisverband angeschlossenen Vereine und wurde am 25.08.1990 beschlossen und zuletzt am <b>19.08.2016</b> geändert.